



Jahrgang 18

Nummer 4

Datum 03.03.2008

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

Nochmalige Veröffentlichung wegen eines Formfehlers!!! (Datum des Ratsbeschlusses war fehlerhaft)

13 Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen

Inhaltsverzeichnis

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
	4	03.03.2008	35

Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen für Leistungen der Tagespflege, für den Besuch einer Tagesstätte für Kinder und für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich in der Stadt Leichlingen im Sinne des RdErl. D. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 26.01.2006 gem. Ratsbeschluss der Stadt Leichlingen vom 14.02.2008

Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen

- für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule
- für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder
- für Leistungen der Tagespflege

in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz)

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlichrechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
 - Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs.1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagsschule oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen. Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs.3 SGB VIII).
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Fall des Abs.1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetz (nicht das zu versteuernde Einkommen!) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs.6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
	4	03.03.2008	36

- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern umgehend anzugeben.
- (6) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (7) Die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten "bis zu 5 Stunden zusätzlich" und "bis zu 10 Stunden zusätzlich" ist nur in Verbindung mit einem Betreuungsumfang von bis zu 45 Stunden/Woche möglich.
- (8) Die Satzung tritt zum 01. August 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Nach § / Abs.6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Leichlingen, den 18.02.2008

gez. Ernst Müller Bürgermeister